



**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4461**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuß  
z. Hd. Herrn Ole Schmidt  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam**  
Fon ++49-(0)431-880-3438 (2420)  
Fax: ++49-(0)431-880-1598  
E-Post: pistor-hatam@islam.uni-kiel.de  
Startseite: www.uni-kiel.de/islam/

Leibnizstraße 10  
D-24118 Kiel

Kiel, 15.4.2004

**Stellungnahme zum sog. „Kopftuch-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes,  
Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 15/3008**

**Anfrage: Konsequenzen der Landesregierung aus dem „Kopftuch-Urteil“ des BVerfG**

Zu Punkt 10:

Konkrete Hinweise zum Verschleierungsgebot gibt es im Koran nicht. Allerdings finden sich darin zwei Stellen, die von MuslimInnen dahingehend interpretiert werden. In **Sure 24, Vers 31** heißt es: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihren Blick senken und ihre Scham bewahren, ihren Schmuck nicht offen zeigen, mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist. Sie sollen ihren Schleier auf den Kleiderausschnitt schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn ihren Ehegatten, ihren Vätern [...]“. Ein zweiter die Verschleierung betreffender Vers steht in **Sure 33, Vers 59**: „O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das bewirkt eher, daß sie erkannt werden und daß sie nicht belästigt werden. [...]“ [*Der Koran. Übersetzung von Adel Theodor Khoury. Unter Mitwirkung von Muhammad Salim Abdullah, Gütersloh 1987*] Gegenteilige Referenzstellen im Koran gibt es nicht.

### Zu Punkt 11:

Im Koran gibt es keine weitergehenden Vorschriften zur Verschleierung der Frauen. Alle zusätzlichen Gebote beruhen auf Überlieferungen vom Tun und Lassen und den Aussagen des Propheten (Hadith, Sunna) sowie auf Traditionen, die nicht zwingend islamisch sein müssen. Unter dem Einfluß byzantinischer und vor allem sassanidischer Bräuche sowie aufgrund der Etablierung städtischen muslimischen Lebens mit der zunehmenden Möglichkeit der Geschlechtertrennung wurde die Verschleierung der Frauen seit dem 9. Jh. zur Zeit der Abbasidenherrschaft üblich. Damit war der zunehmende Ausschluß der Frauen aus der Öffentlichkeit verbunden. Vor allem in den Städten bzw. in den Familien reicher Landbesitzer setzte sich die Verschleierung von Frauen durch – sie war und ist nicht zuletzt auch ein Ausdruck von Wohlstand, der es dem Mann gestattet, für harte körperliche Arbeiten wie z. B. in der Landwirtschaft Leute anzustellen (Sklaven zu kaufen) und die Arbeit seiner Frau(en) auf den Haushalt zu beschränken. Weitergehende Vorschriften zur Verschleierung sind traditionell bedingt, lassen sich also nicht aus dem Koran ableiten. So ist eine Verschleierung des Gesichts und der Hände in Iran verboten, da nach dortiger Lehrmeinung die Haare, der Hals, sowie der Rumpf bis zu den Knöcheln bedeckt sein müssen, nicht aber Gesicht und Hände. Gesichtsmasken oder eine vollständige Verschleierung wie im Falle der Burka sind auf lokale Traditionen zurückzuführen. Hinsichtlich des Verschleierungsverbots berufen sich MuslimInnen nicht nur auf den Koran, sondern auch auf die Sunna (siehe oben).

### Zu Punkt 12:

Was die Verpflichtung zum Tragen eines Kopftuchs oder eines Schleiers anbelangt, werden die zitierten Koranstellen von muslimischen Frauen und Männern unterschiedlich ausgelegt. Während Gegnerinnen des Schleiers darauf verweisen, daß der Koran keine expliziten diesbezüglichen Vorschriften enthalte, sind die Befürworterinnen davon überzeugt, die beiden Verse genau so interpretieren zu müssen. Sanktionen gegen Frauen, die sich nicht verschleiern, sieht das islamische Recht m. W. nicht vor. Allerdings gibt es „das islamische Recht“ als kodifiziertes Gesetzbuch nur in einigen muslimischen Ländern wie in Iran. Die Scharia ist kein tatsächliches Gesetz, sondern das ideale Gesetz, auch wenn die tatsächliche Rechtspraxis der muslimischen Staaten in unterschiedlicher Ausprägung der Scharia nahekommen kann. Die Regeln der Scharia beruhen auf den im Koran enthaltenen göttlichen Offenbarungen. Grundsätzlich wird Recht immer wieder neu gesprochen, indem islamische Rechtsgelehrte auf Anfrage entsprechende Rechtsgutachten verfassen. Da sie ihre Urteile auf ihre eigene Interpretation der Quellen Koran und Sunna sowie auf bereits vorhandenen

Rechtsstoff stützen, können die Gutachten verschiedener Muftis einander widersprechen. Sanktionen gegen unverschleierte Frauen beruhen auf verschiedenen Interpretationen religiöser Vorschriften, auf den Gesetzen der Länder, in denen sie leben, oder dem Verständnis weiblichen Rollenverhaltens und weiblicher Kleiderordnung der jeweiligen Gesellschaften.

#### Zu Punkt 13:

Implizit wurde diese Frage bereits oben beantwortet. Zusammenfassend sei noch einmal gesagt, daß es sehr unterschiedliche Traditionen und verschiedene Formen der Verschleierung gibt – je nachdem, in welcher Gesellschaft und welcher familiären Umgebung einer Frau lebt. Islamische FundamentalistInnen, gleich ob sunnitisch oder schiitisch, verlangen das Tragen des Kopftuchs/die Verschleierung, andere religiöse Bewegungen oder Gruppierungen tun das nicht. Ein Verschleierungsgebot läßt sich also auch nicht auf bestimmte Rechtsschulen, „Konfessionen“ oder „Sekten“ festlegen.

#### Zu Punkt 14:

Eine Muslimin, die ein Kopftuch trägt, tut dies häufig, weil sie davon überzeugt ist, daß ihre Religion dies von ihr verlangt. Insofern kann das Kopftuch als ein religiöses Symbol angesehen werden. Andere muslimische Frauen tragen Kopftücher, weil es zu ihrer kulturellen Tradition gehört, vergleichbar Bäuerinnen oder älteren Frauen in Deutschland. In diesem Fall ist das Kopftuch kein religiöses Symbol. Viele muslimische Männer sind der Ansicht, sie sollten Bärte tragen, da es entsprechende Überlieferungen des Propheten Muhammad gibt, bzw. überliefert ist, daß dieser einen Bart trug. Daher wären auch die Bärte der Männer in diesem Fall als religiöses Symbol anzusehen. Andererseits tragen viele Muslime verschiedene Formen von Bärten oder gar keine, weil es ihrer Tradition, der aktuellen Mode oder anderen gesellschaftlichen Normen entspricht. Welches die Beweggründe der einzelnen Muslima sind, ein Kopftuch zu tragen, läßt sich aus der bloßen Verschleierung nicht ablesen. „Könnte es sein, daß die Protagonisten einer Verwerfung des Kopftuchs die in Rede stehende Handlung (das Tragen des Schleiers) [...] nicht als individuelle Alltagshandlung, sondern als rituellen Vollzug einer sakralen Handlung begreifen?“ [F. Maciejwski: „Politischer Ritualismus“, in Frankfurter Rundschau 24.1.04]. Das Tragen des Kopftuchs kann also keinesfalls als aggressive Handlung gelesen werden, die ein Ritual ausdrückt (die rituelle Unterwerfung unter das islamische Recht), sondern ist als individuelle Alltagshandlung zu bewerten.

#### Zu Punkt 15:

Kopftuch oder Schleier können auch Symbole der Aus- und Abgrenzung sein, wenn die Frauen dadurch ihre kulturelle Eigenständigkeit, ihre Vorstellung von Anstand und moralischer Höherwertigkeit zum Ausdruck bringen. Kopftuch und Schleier bieten zudem Schutz vor männlichen Blicken und Übergriffen. Eine verschleierte Frau gilt häufig als tugendhafter, religiöser, bescheidener als eine unverschleierte Frau. Islamische FundamentalistInnen verlangen die Verschleierung der Frauen, die sie aus dem Koran als verpflichtend ableiten. Die Trennung von Männern und Frauen in der Öffentlichkeit wirkt sich in diesem Zusammenhang auch in der Kleidung aus: Die verschleierte Frau verläßt zwar das Haus, grenzt sich den Männern gegenüber allerdings durch ihre Kleidung ab. Es ist unmöglich, eine allgemeingültige Aussage darüber zu treffen, was das Kopftuch hinsichtlich der Frage nach parallelen Gesellschaften, dem Frauen- und Männerbild und der angestrebten bzw. gesetzlich festgelegten (faktischen?!) Gleichberechtigung der Geschlechter bedeutet. Eine kopftuchtragende Muslima ist nicht zwangsläufig unterdrückt und unselbständig, genausowenig wie eine unverschleierte Christin per se emanzipiert und an Arbeitsplatz und in der Familie gleichberechtigt ist.

#### Zu Punkt 27:

Ein Kopftuchverbot halte ich grundsätzlich für falsch, insofern würde ich auch eine Einbeziehung von Schülerinnen ablehnen. Ich bin der Meinung, daß der Streit um das Kopftuch eine Scheindebatte ist, bei der es eigentlich um die Frage geht, in welcher Gesellschaft wir leben wollen – und das betrifft alle, egal welcher Religionszugehörigkeit und gleich welcher Herkunft. Meiner Ansicht nach müssen wir uns in Deutschland darüber verständigen, ob wir weiterhin in einem säkularen Staat leben wollen, der jeder und jedem einzelnen freistellt, was er oder sie glaubt und wie er oder sie diesen Glauben lebt. Oder wir ziehen den laizistischen Staat nach französischem Vorbild vor. In diesem Fall unterliegen jedoch alle Gläubigen, die ihre Symbole sichtbar tragen, dem Mißtrauen, damit den säkularen oder laizistischen Staat infragezustellen. Ein Blick nach Großbritannien könnte helfen, einen pragmatischeren Umgang mit den Glaubensformen und –praktiken der AnhängerInnen verschiedener Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft zu finden. Dort wählt man ganz bewußt muslimische Frauen für den Polizeidienst aus, die ein Kopftuch tragen, um auf diese Weise die Pluralität der britischen Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Über verschleierte Lehrerinnen muß daher keine Debatte geführt werden, denn auch sie sind Teil dieser Pluralität.

Zu Punkt 28:

Wenn man muslimischen Lehrerinnen das Tragen des Kopftuchs verbietet (inwiefern wird dabei ihre übrige Kleidung betrachtet?!), unterstellt man ihnen, sie setzten dieses Kleidungsstück ein, um für ihre Religion, bzw. für eine bestimmte Interpretation des Islam zu werben. Man unterstellt die Frauen damit einem Generalverdacht, der für die TrägerInnen von Ordenstrachten, Talar, Kreuz oder Kippa nicht gilt, so daß zudem das Gleichheitsgebot verletzt wird. Aus den o. g. Ausführungen geht jedoch eines deutlich hervor: Das Kopftuch ist kein Symbol mit einer bestimmten Aussagekraft, sondern zeichnet sich durch seine Vieldeutigkeit aus. Kopftücher werden in Anatolien dafür verwendet, die Stimmungen ihrer Trägerinnen zu verdeutlichen. Sie werden als modische Accessoires, aus Gründen traditioneller Gewohnheit oder aus religiöser Überzeugung getragen – oder von muslimischen Frauen abgelehnt. Kopftücher und Schleier sind so verschieden wie ihre Trägerinnen und die Kulturen und Gesellschaften, aus denen diese kommen. Keinesfalls symbolisiert das Kopftuch in jedem Fall eine rituelle Geste, die als aggressive Handlung gedeutet werden muß. Im Falle eines Verstoßes gegen schulische Regeln oder gar Verfassungsgebote, stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung, um Verfehlungen zu ahnden. Ein grundsätzliches Mißtrauen, mit dem die überwiegend nicht-muslimische Gesellschaft verschleierten Musliminnen begegnete, würde ein fatales Zeichen für unser Zusammenleben setzen.

gez.

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam